

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung

Übersicht

1. Geltungsbereich	1
2. Auftrag	1
3. Leistungsumfang	2
4. Honorar und Rechnungsstellung	2
5. Sonstige Bestimmungen	2
6. Mitwirkungspflichten des Mandanten	3
7. Schutz des geistigen Eigentums	3
8. Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen	4
9. Haftung	4
10. Vertraulichkeit und Datenschutz	4
11. Vertragsdauer und Kündigungsfristen	5
12. Schlussbestimmungen	5

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Bedingungen“) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Leifeld GmbH & Co KG Unternehmensberatung (nachfolgend "Leifeld") mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend "Mandant"), beide auch als „Parteien“ bezeichnet, für Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Unter Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung zählen insbesondere
 - Angebotsverfahren („Proposalmanagement“),
 - Bedarfs- und Marktanalysen,
 - Beurteilungen und Auswahlentscheidungen,
 - Geschäftsprozessanalysen im administrativen, logistischen und technischen Umfeld,
 - Interim-Management,
 - Konzepte für das betriebswirtschaftliche und technische Controlling,
 - Projektmanagement sowie
 - strategische und taktische Auswahlentscheidungen für Unternehmensführung und Management.
- 1.3. Dienstleistungen auf dem Gebiet der Fach- und Führungskräfte suche und -auswahl werden in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Auftrag

- 2.1. Leifeld erbringt seine Dienstleistungen in der Regel auf Basis einer Beauftragung (nachfolgend auch „Auftrag“).
- 2.2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- 2.3. Auf Verlangen des Mandanten hat Leifeld Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll Leifeld einen umfassenden

schriftlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

- 2.4. Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags bedürfen der Schriftform. Solange die Änderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt Leifeld die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 2.5. Leifeld ist verpflichtet, Auftragsbeendigungen des Mandanten Rechnung zu tragen; gleiches gilt für und Änderungsverlangen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziffer 4 dieser Bedingungen vergütet.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus dem Auftrag, den Anlagen dazu und etwaigen Angeboten einschließlich Leistungsbeschreibungen der Leifeld.
- 3.2. Alle genannten Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrags.

4. Honorar und Rechnungsstellung

- 4.1. Die Leistungen der Leifeld sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Mandant erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 4.2. Es gilt das vereinbarte und im Auftrag bzw. im Vertrag dokumentierte Honorar.
- 4.3. Der Mandant kommt allein durch Mahnung der Leifeld oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht Leifeld ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 4.4. Wenn der Mandant Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er Leifeld alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und Leifeld von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- 4.5. Sofern der Mandant vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann Leifeld einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars als Stornogebühr verlangen.
- 4.6. Reisekosten, Auslagen und Spesen sind Leifeld unter Berücksichtigung der Richtlinien des Mandanten gesondert und gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten.
- 4.7. Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.8. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Leifeld verpflichtet sich, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Mandanten gelie-

ferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

- 5.2. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Mandanten berechtigen Leifeld, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- 5.3. Soweit nicht anders vereinbart, kann Leifeld sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Mandanten stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Leifeld setzt gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter ein und betreut und kontrolliert diese bei der Auftragsausführung fortlaufend. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

6. Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 6.1. Der Mandant ist verpflichtet, Leifeld im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und einen Ansprechpartner bzw. Projektleiter zu benennen. Der Mandant informiert Leifeld unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 6.2. Auf Verlangen der Leifeld hat der Mandant die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 6.3. Der Mandant wird im Zusammenhang mit diesem Auftrag andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit Leifeld einbeziehen oder beauftragen.
- 6.4. Der Mandant verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter der Leifeld vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

7. Schutz des geistigen Eigentums

- 7.1. Die von Leifeld angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Leifeld. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte.
- 7.2. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt Leifeld Urheber. Der Mandant erhält in diesen Fällen das nur durch Ziffer 7.1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

7.3. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziffern 7.1 und 7.2 steht Leifeld ein zusätzliches Honorar in einer den Umständen nach angemessenen Höhe zu.

8. Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

8.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat Leifeld an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

8.2. Nach dem Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat Leifeld alle Unterlagen herauszugeben, die der Mandant oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien, Kopien elektronischer Dokumente sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Mandant die Originale erhalten hat.

8.3. Die Pflicht der Leifeld zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei den nach Ziffer 8.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9. Haftung

9.1. Leifeld haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

9.2. Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen.

9.3. Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Mandanten gegen Leifeld verjähren in zwölf Monaten ab Anspruchsentstehung.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1. Die Parteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen oder ihren Mitarbeitern im Rahmen der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien verpflichten sich weiterhin, mit ihren Mitarbeitern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die die vereinbarte Vertraulichkeit gewährleisten.

10.2. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Parteien verpflichten sich weiterhin, auch mit ihren Mitarbeitern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleisten.

10.3. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen von Leifeld unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, ggfs. auch durch beauftragte Unterauftragnehmer. Beide Parteien verpflichten sich im Übrigen, keine elektronisch gespeicherten oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.

11. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

- 11.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann ein Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 11.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Der Mandant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus einem Vertrag abzutreten.
- 12.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mandanten ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 12.3. Ausgelegte Angebote gelten für dreißig Kalendertage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist Leifeld an das Angebot nicht mehr gebunden.
- 12.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder eines Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 12.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Parteien ist Berlin.
- 12.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die Parteien eine Ersatzregelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Im Zweifel gilt die gesetzliche Regelung.